

DEMONSTRATIONEN

Vergeistigte Gewalt

Mit einer Reform des Nötigungsparagraphen will Bundesjustizminister Engelhard Protest auf der Straße kriminalisieren.

Diesmal strafte Bundesjustizminister Hans Engelhard all jene Lügen, die über sein Arbeitstempo zu witzeln pflegen.

Kaum hatte das Karlsruher Bundesverfassungsgericht seinen jüngsten Beschluß zu dem seit Jahrzehnten umstrittenen Nötigungsparagraphen im Strafgesetzbuch (StGB) veröffentlicht, da schickte der Freidemokrat an alle Landesjustizminister und -senatoren „persönlich“ ein Telex: „Ein Handeln des Gesetzgebers“ sei nun „unabweisbar“.

Es müsse „insbesondere klargestellt werden“, forderte Engelhard, „daß politische Fernziele der Teilnehmer an Sitzblockaden“ nicht länger die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens in Frage stellen dürften. Nur bei Prüfung der „Täterschuld“ sei künftig noch zu berücksichtigen, ob sich Demonstranten gegen Aufrüstung, gegen Atomenergie oder Umweltzerstörung auf die Straße hockten.

Mithin wären, ginge es bereits nach Engelhards Devise, auch jene zigtausend Stahlarbeiter zu verfolgen und anzuklagen, die um die Jahreswende aus Protest gegen Arbeitsplatzvernichtung in Rheinhausen und andernorts demonstrativ Straßen und Brücken gesperrt hatten.

Gedeckt war der Vorstoß des Justizministers vom 25. November vergangenen Jahres durch eine anderthalb Wochen zuvor bekanntgemachte höchstgerichtliche Entscheidung, die abermals keine verbindliche Rechtsauskunft darüber gab, ob Sitzdemonstrationen als Nötigung strafbar seien oder nicht.

Bereits im November 1986 war der zuständige Erste Senat des Verfassungsgerichts mit vier zu vier Stimmen geteilter Meinung gewesen. Und an diesem Patt hatte sich nichts geändert. „Angesichts der Stimmengleichheit“, bekannten die hohen Richter, könnten sie „die Anwendung des § 240 StGB auf Sitzblockaden... weder für verfassungswidrig noch für verfassungsgemäß“ erklären.

Die Verfassungsbeschwerde des ehemaligen Bonner Grünen-Abgeordneten Gert Bastian galt damit als abgewiesen. Offen aber blieb die juristische Kernfrage: ob es strafwürdig sei, daß er am Ostersonntag 1983 gemeinsam mit anderen Friedensfreunden zehn Minuten lang vor dem Haupteingang der amerikanischen Kaserne in Neu-Ulm gesessen und dadurch den Fahrzeugverkehr behindert hatte.

Solche „Unklarheiten und Unsicherheiten“ in der Rechtsprechung, so die Avance der Verfassungsrichter gegenüber Engelhard, „können nur vom Gesetzgeber beseitigt werden“. Ob sie allerdings überhaupt ausgeräumt werden sollten und, falls ja, in welcher Weise – darüber streiten Experten seit mehr als 20 Jahren, seit Oktober 1966.

Damals hatten sich Schüler und Studenten in Köln auf Straßenbahnschienen gesetzt, um gegen eine Fahrpreiserhöhung zu protestieren. In letzter Instanz urteilte der Bundesgerichtshof (BGH) 1969: „Mit Gewalt nötigt, wer psychischen Zwang ausübt, indem er auf den Gleiskörper einer Schienenbahn tritt und dadurch den Wagenführer zum Anhalten



Sitzblockierer Bastian: „Handeln unabweisbar“

veranlaßt.“ Der Spruch fand Wiederhall wie kaum je eine BGH-Entscheidung. Der Begriff „Gewalt“ sei „vergeistigt“ worden, kritisierten Rechtsgelehrte und -politiker. In sämtlichen Etagen der Gerichtsbarkeit ergingen ungezählte teils zustimmende, teils abweichende Urteile. Alles hänge einfach davon ab, kritisieren die Grünen, „in welchem Ort bei welchem Richter die Anklage verhandelt“ werde.

* Paragraph 240 StGB: „Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Der Versuch ist strafbar.“

Und tatsächlich eröffnet der Nötigungsparagraph* ein breites Spektrum für richterliche Rechtsschöpfung. Auslegungsfähig ist bis heute.

- ▷ was unter „Gewalt“ im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist,
- ▷ wann Gewaltanwendung als „verwerflich“ und damit als „rechtswidrig“ zu gelten hat,
- ▷ ob und wie weit bei dieser Bewertung das Motiv der Beschuldigten, also auch ihre politischen „Fernziele“ wie Abrüstung oder Ausstieg aus der Atomenergie, zu berücksichtigen sind und
- ▷ ob eine solche Abwägung die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen oder lediglich Schuld und Strafmaß bestimmen darf.

Eindeutige Konsequenzen haben bisher nur die Grünen gezogen. Deren Bonner Fraktion hat im vergangenen Dezember einen Gesetzentwurf eingebracht, nach dem die ganze „Verwerflichkeitsklausel“ aus dem geltenden Recht gestrichen werden soll.

Der vom Bundesgerichtshof geprägten Auffassung, auch „psychischer Zwang“ sei bereits „Gewalt“, setzen die Grünen eine einschränkende Legal-Definition entgegen, die sich an der Rechtsprechung des Reichsgerichts orientiert: Gewalt bedeute den „Einsatz von erheblichen Körperkräften, technischen Einrichtungen oder chemischen Mitteln gegen den Körper von Personen“ und sonst nichts.

Genau in die gegenläufige Richtung, auf Strafandrohung gegen politischen Protest, zielt offenbar Minister Engelhard.

Während der letzten Konferenz der Landesjustizminister, kurz vor Weihnachten, fand er mit diesem Konzept bereits Anklang. Die Vertreter der unionsbeherrschten Länder signalisierten Zustimmung. Als entschiedener Widersacher offenbarte sich andererseits der gegenwärtig amtierende Vorsitzende der Justizministerkonferenz, der Bremer Justizsenator Volker Kröning. Der Sozialdemokrat argwöhnt, daß die ganze Nötigungsdebatte weniger „dem Schutze der persönlichen Freiheit des einzelnen“ diene als vielmehr „dem Schutz der Regierenden vor den Regierten“.

Bei der Sorge um das Rechtsbewußtsein der Bürger, meint Kröning, dürfe „man Ursache und Wirkung nicht verwechseln“.

Wer gerade jetzt, da die Notwendigkeit der Abrüstung von den Regierungen der Großmächte anerkannt und umgesetzt werde, Sitzdemonstrationen für dieses Ziel „als besonders strafwürdiges

Übel“ einstuft, schädige „das breite Rechtsbewußtsein mehr als einige hundert Blockadeteilnehmer“.

Wenn es „aufgrund verfehlter Politik“ zur „Existenzgefährdung“ für Stahl- und Bergarbeiter wie für Bauern und eben deswegen auch „zu einer neuen Welle von Protesten“ komme, so der Senator, dürfe man nicht einfach „kriminalisieren“, sondern müsse „politische Lösungen“ suchen. Polizei und Justiz seien „nicht dazu da, der Politik ihre Aufgaben abzunehmen“.

Kröning weiß die Bonner SPD-Fraktion bereits hinter sich. Und das Vorsprechen Engelhards scheint auch für dessen eigene Fraktion noch Zündstoff zu bergen. Der FDP-Abgeordnete Wolfgang Lüder, Mitglied des Innenausschusses, hält bereits dagegen: „Das entspricht nicht der Beschlußlage der Partei.“

OSTFRIESLAND

Tjik, tjik, tjik

Bei den kommenden Europameisterschaften wollen friesische Klootschießer ihre Kugeln in das Brutgebiet geschützter Vögel werfen.

Die Herkunft der Sportart liegt im Nebel der friesischen Frühgeschichte: Womöglich haben wehrhafte Küstenbewohner, lang ist's her, aus klebrigem Marschboden Klöße geformt, um sie diversen Zivilisatoren an den Kopf zu werfen. Der Missionar Bonifatius soll, 754 nach Christus, einem luftgetrockneten, steinharten „Kluten“ erlegen sein.

Vor Pfingsten wollen Friesen aller Länder zum achten Mal ihre Europameister im Klootschießen ermitteln. Dann schleudern Holländer, Iren, Ost- und Nordfriesen, sogar Oldenburger eine 475 Gramm schwere, bleigefüllte Holz- kugel, so weit sie können.

Vorher müssen die Klootschießer, so die Wettkampfregeln, auf einem roten Kokosläufer in scharfem Sprint auf ein Brett zueilen und dann, im Sprung, jäh in eine Seitgrätschstellung verfallen, aus der heraus sie bei „gleichzeitig blitzschneller, kraftvoller Kreisbewegung des Armes“ (Wettkampfregel) ihren Kloot in die friesische Gegend wullern.

„Lüch up“ und „Fleu herut“, rufen dann begeisterte Zuschauer auf dem Deich: Heb hoch und wirf raus. Könner wie der Hüne Hans-Georg Bohlken aus Schweinebrück bei Zetel kommen spielend auf mehr als 100 Meter.

Unstrittig wie das Regelwerk ist das Ritual der Feier: Am Himmelfahrtstag spielt der Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr die Nationalhymnen ab, „Heil Dir, o Oldenburg“ und „In Ostfreesland is't am besten“, dann folgt ein Tee-Empfang im Rathaus zu Norden.

Bitteren Streit dagegen gibt es neuerdings um das „Feldkampfgelände“, auf dem sich die nächsten Europameisterschaften ereignen sollen. Der Veranstalter, der Kreisklootschießerverband Norden, hatte sich einen gut 1000 Meter langen und 30 Meter breiten Streifen Wiesengrund am Störtebekerdeich bei Greetiel ausgeguckt und gleich damit begonnen, Gräben zuschütten zu lassen. Doch die für Naturschutz zuständige Bezirksregierung in Oldenburg fuhr dazwischen: Sie sei, beschied sie die Friesensportler, „aus zwingenden rechtlichen Gründen gehalten, das Gelände nicht zur Verfügung zu stellen“.

Im Grünland am Deich, so hatte eine „nochmalige Besichtigung eindeutig ergeben“, brüteten nämlich sechs bis zehn Paare Uferschnepfen, dazu acht Paare

weil er vor dem Parlament seinen Haushalt zu verteidigen hatte. Statt dessen trat Oldendörp in Verhandlungen mit Staatssekretärin Hedda Meseke ein.

Nach scharfem Disput stand am Ende fest: Die Friesen dürfen nun doch am Störtebekerdeich mit Klooten werfen – mitten hinein in das Brutgebiet von Schnepfe wie Rotschenkel, der laut Vogel-Lexikon „bei Alarm unablässig kläfft: tjik, tjik, tjik“.

Vogelschützer Knake tadelte diesen „Naturschutz nach Gutsherrenart“ und schaltete – „Rechtsbruch der Landesregierung“ – die Staatsanwaltschaft ein. Die Behörde konnte, zum Jahresbeginn, ein „strafbares Verhalten“ nicht sehen, „jedenfalls zur Zeit noch nicht“.

Womöglich müssen die Staatsanwälte noch mal nachfassen. Die Staatssekre-



Klootschießer beim Wettkampf: Anarchie hinterm Deich

Rotschenkel – vom Aussterben bedroht. Das Naturschutzgesetz verbiete, „jedenfalls während der Brutzeit“, das Betreten der Wiese bei Gefängnisstrafe.

Danach, schrieb der „Ostfriesische Kurier“, haben sich „die Ereignisse überstürzt“: Die Landesregierung in Hannover bot den Klootschießern ersatzhalber ein Stück Wiese bei Pilsum an, doch die Sportler lehnten das „Sumpfgelände“ entrüsted ab. Dann war als Kampfgebiet ein Areal bei Neßmersiel im Gespräch, außendeichs, ausge-rechnet in der Zone I des Nationalparkes Wattenmeer, absolutes Ruhegebiet.

Manfred Knake, Wattenmeerbeauftragter des Naturschutzverbandes Niedersachsen, sah Ostfriesland schon „auf dem besten Weg in die staatliche Naturschutz-Anarchie“. Da reiste Arno Oldendörp, Vorsitzender der Kreisklootschießer, nach Hannover, um Landwirtschaftsminister Burkhard Ritz (CDU) zu stellen, der aber gerade nicht konnte,

tärin nämlich wagte sich auf einen „Weg des Kompromisses“ (Ministerium), der zwar schlau ausgedacht, doch nicht ganz frei von Fährnis ist: Rund 300 „Pensionskühe“, Milchvieh in privater Hand, sollen auf der staatlichen Domänewiese vorm Deich grasen, um zu verhindern, daß die Rotschenkel, „mißtrauische“ Vögel, so ein Standardwerk, die „beunruhigt mit dem Kopf rucken“, sich dort einnisten. Plattdeutsche Logik: Wo kein seltener Vogel, da kein Rechtsbruch.

Vogelschützer Knake winkt schon wieder mit dem Bundesnaturschutzgesetz, das unter Strafe stellt, eine Brutstätte vorsätzlich der Natur zu entnehmen. Vorsorglich sind für Mitte Mai schon mal der „Bund gegen den Mißbrauch der Tiere“ und das „Komitee gegen den Vogelmord“ mobilisiert worden.

Die militanten Tierschützer wollen, „am Tag des Geschehens“, am Deich „aufmarschieren“ – wo die Friesen ihre bleischweren Kluten schleudern. ◆